

Studium für beruflich Qualifizierte

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Beratungsgespräch - Eignungstest

Dr. Eva Mroczek, Zentrale Studienberatung, 20.05.2014

www.dhbw-mannheim.de

AGENDA

- Neue Studienstruktur
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Beruflich Qualifizierte mit beruflicher Fortbildung
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Beratungsgespräch
 - Bewerbung und Zulassung für beruflich Qualifizierte mit beruflicher Fortbildung
- Beruflich Qualifizierte ohne berufliche Fortbildung
 - Eignungsprüfung
 - Bewerbung und Zulassung für beruflich Qualifizierte ohne berufliche Fortbildung
- Schulische Wege zum Hochschulzugang
- Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse auf ein Hochschulstudium
- Fazit: Fünf Schritte zum Erfolg

BERUFLICH QUALIFIZIERTE MIT BERUFLICHER FORTBILDUNG - **Zugangsvoraussetzungen**

- Erfolgreicher Abschluss:
- einer Meisterprüfung, einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung
- bestimmter Fortbildungen einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder
- einer Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
- der schriftliche Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG)



5

Welche Fortbildungen werden als berufliche Fortbildungen anerkannt?

- Meisterprüfungen:
 - Meisterprüfungen in einem Handwerk nach der Handwerksordnung (HwO).
 - Meisterprüfungen nach den Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG wie die Prüfung zum *Industriemeister, Meisterprüfungen in den Bereichen Landwirtschaft und Hauswirtschaft.*
- Sonstige öffentlich-rechtlich geregelte, der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildungen
z.B. *Fachwirt/Fachwirtin (IHK), wie Handelsfachwirt, Bankfachwirt, Versicherungsfachwirt, Industriefachwirt, Fachkaufleute oder Operative und Strategische IT-Professionals sowie Betriebswirte (IHK).*
- Bestimmte Abschlüsse einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
z.B. *Verwaltungs-Betriebswirt (VWA), Betriebswirt (VWA)*
- Abschlüsse einer Fachschule im Sinne von § 14 des SchulG.
z.B. *staatlich geprüfter Techniker*

6

Wann ist eine berufliche Fortbildung der Meisterprüfung gleichwertig?

Eine berufliche Fortbildung ist der Meisterprüfung gleichwertig, wenn sie:

- grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut,
- es sich um eine Aufstiegsfortbildung handelt,
- der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und
- die Fortbildung hinsichtlich des Umfangs und der Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung vergleichbar ist.



7

BERATUNGSGESPRÄCH

- Durchführung an den Hochschulen (Bescheinigung).
- Umfassende Beratung über Inhalte, Anforderungen und Aufbau eines Studiums.
- Zusätzlich Informationen über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Eignungsprüfung sowie Vorbereitungsmöglichkeiten.



8

BEWERBUNG UND ZULASSUNG FÜR QUALIFIZIERTE MIT BERUFLICHER FORTBILDUNG

- Bewerbung i.d.R. direkt bei den Hochschulen
- Hochschulzugangsberechtigung: Zeugnis der Meisterprüfung oder der gleichwertigen Fortbildung zusammen mit der Bescheinigung über das Beratungsgespräch
- zusätzlich Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte an der Dualen Hochschule
- Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- Bewerbungsfristen
- Studienvorbereitung Mathematik
www.vstlup.de, www.zemath.dhbw-mannheim.de



9

BERUFLICH QUALIFIZIERTE OHNE BERUFLICHE FORTBILDUNG

ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

- Zwei Jahre Berufsausbildung
- Drei Jahre Berufserfahrung in dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich
- Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 des LHG



10

EIGNUNGSPRÜFUNG

- ANMELDUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG bis zum 1. Februar
- INHALT DER PRÜFUNG
 - Schriftliche Prüfung
 1. Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz) – 120 Minuten
 2. Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache) – 120 Minuten
 3. Fachspezifische Aufsichtsarbeit – 120 bis 180 Minuten
 - Mündliche Prüfung – 30 Minuten
(Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen, zum schriftlichen Prüfungsteil sowie praktische Fähigkeiten)

11

Weitere Modalitäten der EIGNUNGSPRÜFUNG

- WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG: einmal
- ORT UND ZEITPUNKT: bestimmen die Hochschulen / einmal jährlich, in der Regel im Mai/Juni
- TEILNAHMEGEBÜHR: bestimmen die Hochschulen (z.B. 80 Euro an der DHBW)
- ANERKENNUNG einer bestandener Prüfung von anderen Hochschulen in Baden-Württemberg
- SONDERFALL: § 58 Abs. 2, Nr. 6 LHG – Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvoller Tätigkeit

12

BEWERBUNG UND ZULASSUNG FÜR QUALIFIZIERTE OHNE BERUFLICHE FORTBILDUNG

- Bewerbung i.d.R. direkt bei den Hochschulen
- Hochschulzugangsberechtigung: Eignungsprüfung
- zusätzlich Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte an der Dualen Hochschule
- Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- Bewerbungsfristen
- Studienvorbereitung Mathematik
www.vstulp.de, www.zemath.dhbw-mannheim.de



13

SCHULISCHE WEGE ZUM HOCHSCHULZUGANG

- Sonstige Möglichkeiten für beruflich qualifizierte, eine Berechtigung für ein Studium zu erhalten:
 - Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebunden oder der allgemeinen Hochschulreife über den „zweiten Bildungsweg“
 - in der Regel innerhalb von 1-4 Jahren
- Weitere Informationen für beruflich qualifizierte:
 - Regierungspräsidien in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen www.rp.baden-wuerttemberg.de
 - Hochschulen
 - Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“
www.studieninfo-bw.de
 - Selbsttest zur Studienorientierung
www.was-studiere-ich.de



14

ANRECHNUNG AUßERHALB DES HOCHSCHULWESENS ERWORBENER KENNNTNISSE AUF EIN HOCHSCHULSTUDIUM

- Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 3 LHG
- Voraussetzungen:
 - Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen sind zum Zeitpunkt der Anrechnung erfüllt.
 - Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig.
 - Die Kriterien für die Anrechnung sind im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden.
- Die Anrechnung erfolgt durch die Hochschulen.

15

FAZIT: FÜNF SCHRITTE ZUM ERFOLG

- Informationen zum Studium an den ausgewählten Hochschulen einholen (Internet, Messen, Informationsveranstaltungen....)
- Hochschulzugangsberechtigung
 - Beratungsgespräch für beruflich qualifizierte mit beruflicher Fortbildung
 - Eignungsprüfung für beruflich qualifizierte ohne berufliche Fortbildung
- Bewerbung an der Hochschule
- Zulassung zum Studium
- Studienvorbereitung Mathematik
www.vstup.de, www.zemath.dhbw-mannheim.de



16

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.dhbw-mannheim.de